

Berliner Wassertisch

2. Öffentliche KLÄRWERK-Sitzung (19. 7. 2011)

Zur Geheimhaltung der Verträge: Auszug aus dem Konsortialvertrag (Juni 1999)

§ 43 Vertraulichkeiten, Bekanntmachungen

- 43.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, über den Inhalt dieses Vertrages und der anderen in diesem Vertrag genannten Verträge sowie der Vertragsverhandlungen **absolutes Stillschweigen zu bewahren**, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht oder dieser Vertrag oder einer der anderen in diesem Vertrag genannten Verträge ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. **[sic!]** Ausgenommen hiervon ist die Unterrichtung des Senats und des Abgeordnetenhauses von Berlin.
- 43.2. Sollte dieser Vertrag nicht vollzogen werden, werden die Muttergesellschaften, die Investoren und die BB-AG alle vertraulichen Unterlagen, die sie bei der Vorbereitung und dem Abschluss dieses Vertrages vom Land Berlin oder den Gesellschaften der BWB-Gruppe erhalten haben, unverzüglich zurückgeben, ohne sich hiervon Ablichtungen anzufertigen. (...)
- 43.3. Die Vertragsparteien werden alle Erklärungen an die Öffentlichkeit, die diesen Vertrag betreffen, vor dem Stichtag nur nach vorheriger gegenseitiger Abstimmung abgeben, es sei denn, die Erklärungen erfolgen zum Zwecke politischer Öffentlichkeitsarbeit durch das Land Berlin.

Der Volksentscheid am 13. Februar 2011 hat dazu geführt, dass am 12. März 2011 das 1. Volksgesetz in Kraft getreten ist, durch das **endlich „eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht“!** Die Veröffentlichung der Verträge ist ein großer Erfolg der 666.000 Berlinerinnen und Berliner, die diesem Gesetz zustimmten.

Dennoch versucht der Senat nach wie vor, die nunmehr bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu missachten:

Fakt ist:

1. Der Senat verhandelt mit den Privatkonzernen über **geheime** Nebenabsprachen vor dem **geheimen** Schiedsgericht.
2. Der Senat verhandelt **geheim** mit den Privatkonzernen über teuren Rückkauf ihrer Anteile.

Der Berliner Wassertisch fordert den Senat von Berlin auf, auch hier seiner Verpflichtung zur Offenlegung unverzüglich nachzukommen!

Berliner Wassertisch

2. Öffentliche KLÄRWERK-Sitzung (19. 7. 2011)

Renditegarantieregelungen im Vertrag zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe

[Konsortialvertrag zwischen Land Berlin u. RWE/Vivendi/Allianz etc.vom 18.6.1999, S.37 - 41]:

§ 23 Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen

- 23.1 Führt das Land Berlin nach Abschluss dieses Vertrages **neue Abgaben** im Sinne der WTVG (ausgenommen Steuern) ein oder erhöht es nach Abschluss dieses Vertrages derartige Abgaben, welche aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 2 TPrG bei der Bemessung der Tarife nicht berücksichtigt werden können, **verpflichtet sich das Land Berlin**, der BB-AG die dadurch verursachten geringeren Gewinne oder höheren Verluste aus dem StG-Vertrag I durch eine teilweise oder vollständige Abtretung des Gewinnanspruchs des Landes Berlin gegen die BWB für das jeweilige Geschäftsjahr **auszugleichen**. Sofern der abgetretene Gewinnanspruch des Landes Berlin niedriger ist als der auszugleichende Betrag, wird das Land Berlin der BB-AG den Differenzbetrag erstatten. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Einführung von Steuern durch das Land Berlin, die in ihrer praktischen Durchführung die in § 1 BerlBG genannten Anstalten oder ausschließlich die BWB treffen.
- 23.2 Überträgt das Land Berlin nach Abschluss dieses Vertrages der BWB durch oder aufgrund eines Gesetzes eine **zusätzliche Aufgabe** und führt die Wahrnehmung dieser Aufgabe zu wirtschaftlichen Nachteilen der BWB, welche bei der Bemessung der Tarife nicht berücksichtigt werden dürfen oder aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 2 TPrG nicht berücksichtigt werden können, so **verpflichtet sich das Land Berlin**, der BB-AG die dadurch verursachten geringeren Gewinne oder höheren Verluste aus dem StG-Vertrag I durch eine teilweise oder vollständige Abtretung der Gewinnansprüche des Landes Berlin gegen die BWB für das jeweilige Geschäftsjahr **auszugleichen**. § 23.1. Satz 2 dieses Vertrages gilt entsprechend.
- 23.3 **Ändert das Land Berlin** nach Abschluss dieses Vertrages das BerlBG, das TPrG, das **Berliner Wassergesetz oder die WTVG**, ohne dass ein Fall von § 35 dieses Vertrages vorliegt, und entsteht der BWB daraus ein nicht unerheblicher wirtschaftlicher Nachteil, der durch die Bemessung der Tarife nicht ausgeglichen oder aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 2 T PrG nicht berücksichtigt werden kann, so **verpflichtet sich** das Land Berlin, der BB-AG die dadurch verursachten geringeren Gewinne oder höheren Verluste aus dem StG-Vertrag I durch eine teilweise oder vollständige Abtretung der Gewinnansprüche des Landes Berlin gegen die BWB für das jeweilige Geschäftsjahr **auszugleichen**. § 23.1. Satz 2 dieses Vertrages gilt entsprechend. Änderungen der in Satz 1 genannten Gesetze und Rechtsverordnungen liegen auch vor, wenn deren

Regelungen durch Bestimmungen anderer Gesetze des Landes Berlin geändert oder ergänzt werden.

Berliner Wassertisch

2. Öffentliche KLÄRWERK-Sitzung (19. 7. 2011)

[Konsortialvertrag zwischen Land Berlin u. RWE/Vivendi/Allianz etc.vom 18.6.1999, S.37 - 41]:

23. 4 Eine Ausgleichspflicht nach § 23.1. § 23.2. § 23.3. dieses Vertrages besteht nicht, soweit die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Abgaben, die Übertragung neuer Aufgaben oder die Änderung der in § 23.3 dieses Vertrages genannten Gesetze oder Rechtsverordnungen aufgrund höherrangigen Rechts oder aufgrund gerichtlicher Entscheidungen ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar erforderlich sind.
23. 5 Fordert das Land Berlin nach Abschluss dieses Vertrages von der BWB aufgrund des Berliner Straßengesetzes iVm. der Entgeltordnung vom 18. Juli 1995 (ABl. S. 2652), zuletzt geändert am 13. April 1999 (ABl. S. 1770) Entgelte für die Sondernutzung öffentlicher Straßen, welche aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 2 TPrG bei der Bemessung der Tarife nicht berücksichtigt werden können, verpflichtet sich das Land Berlin, der BB-AG die dadurch verursachten geringeren Gewinne oder höheren Verluste aus dem StG-Vertrag I durch eine teilweise oder vollständige Abtretung der Gewinnansprüche des Landes Berlin gegen die BWB für das jeweilige Geschäftsjahr auszugleichen. § 23.1. Satz 2 dieses Vertrages gilt entsprechend.
23. 6 Die Vertragsparteien werden dafür Sorge tragen, dass die aufgrund von § 9 Absatz 1 Grundbuchbereinigungsgesetz iVm. § 1 Sachenrechts-DV erworbenen Grunddienstbarkeiten (**„Dienstbarkeiten“**) in der Bilanz der BWB aktiviert und nicht abgeschrieben werden. Sollte eine Abschreibung der Dienstbarkeiten und/oder die Auflösung eines in diesem Zusammenhang gebildeten Rechnungsabgrenzungspostens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung jedoch zwingend erforderlich sein, so ist die Abschreibung und die Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens auf die längstmögliche Nutzungsdauer vorzunehmen. Soweit aufgrund von Maßnahmen nach Satz 2 bis zum 31. Dezember 2003 der BWB ein Aufwand entsteht, ist das Land Berlin verpflichtet, der BWB den Aufwand periodengerecht einschließlich einer Verzinsung von 3 % p.a. zu ersetzen. Die Zahlungsverpflichtung des Landes Berlin ist fällig, sobald die BWB Zahlungen an Grundstückseigentümer leistet. Dabei ist das Land Berlin berechtigt, mit den ihr gegen die BWB zustehenden Gewinnansprüchen aufzurechnen. Soweit Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, die für die Zeit bis zum 31. Dezember 2003 gebildet, aber nicht in Anspruch genommen worden sind, entstehen, ist die BWB verpflichtet, einen entsprechenden Betrag an das Land Berlin zu leisten.

Berliner Wassertisch

2. Öffentliche KLÄRWERK-Sitzung (19. 7. 2011)

[Konsortialvertrag zwischen Land Berlin u. RWE/Vivendi/Allianz etc.vom 18.6.1999, S.37 - 41]:

- 23.7 Wird § 3 T PrG ganz oder teilweise für nichtig oder aufgrund einer Entscheidung eines Verfassungsgerichts mit höherrangigem Recht für unvereinbar erklärt (“**Nichtigerklärung**“) und führt die Nichtigerklärung zu wirtschaftlichen Nachteilen der BWB (“**Nachteile**“), **so ist das Land Berlin verpflichtet**, unverzüglich gemeinsam mit der BWB, der Holding und der BB-AG zu prüfen, welche **rechtlichen** und/oder tatsächlichen **Maßnahmen** geeignet sind, die Nachteile der BWB in vollem Umfang auszugleichen. Der Senat von Berlin wird insbesondere prüfen, ob die Nachteile **durch eine Novellierung des TPrG** ausgeglichen werden können. Ferner wird das Land Berlin gemeinsam mit der BWB, der Holding und der BB-AG nach besten Kräften versuchen, strukturelle, operative und sonstige unternehmerische Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der BWB-Gruppe, insbesondere im Kerngeschäft und im Wettbewerbsgeschäft, vorzubereiten und durchzuführen, welche die Nachteile der BWB ausgleichen können. **Soweit die Nachteile** der BWB durch die in Satz 2 oder Satz 3 genannten Maßnahmen **nicht ausgeglichen werden**, da das Land Berlin die ihm möglichen Maßnahmen nicht getroffen oder an den von der Holding und der BB-AG vorgeschlagenen Maßnahmen nicht mitgewirkt hat, obwohl ihm dies ohne wirtschaftliche Nachteile und ohne gegen höherrangiges Recht oder eine gerichtliche Entscheidung zu verstoßen möglich gewesen wäre, **verpflichtet sich das Land Berlin**, der BB-AG **die geringeren Gewinne** oder höheren Verluste der BB-AG aus dem StG-Vertrag I, die auf der Nichtigerklärung beruhen, **in vollem Umfang auszugleichen**. **Soweit die Nachteile** der BWB durch die in Satz 2 oder Satz 3 genannten Maßnahmen **nicht ausgeglichen werden**, obwohl das Land Berlin die ihm möglichen Maßnahmen getroffen und an den von der Holding und der BB-AG vorgeschlagenen Maßnahmen mitgewirkt hat, **ist das Land Berlin verpflichtet**, der BB-AG die Hälfte der geringeren Gewinne oder höheren Verluste der BB-AG aus dem StG-Vertrag I, die auf der Nichtigerklärung beruhen und durch die vorgenannten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden, **auszugleichen**. **Der Ausgleich** nach Satz 4 und Satz 5 **erfolgt durch eine teilweise oder vollständige Abtretung des Gewinnanspruchs des Landes Berlin** gegen die BWB für das jeweilige Geschäftsjahr. **Sofern der abgetretene Gewinnanspruch des Landes Berlin niedriger ist als der auszugleichende Betrag, wird das Land Berlin der BB-AG den Differenzbetrag erstatten.**
23. 8 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, begründet eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, gleich in welcher Form und gleich aus welchem Grunde, keinerlei Ansprüche der Vertragsparteien. **“Rechtliche Rahmenbedingungen“** sind insbesondere alle Änderungen des Berliner Landesrechts oder höherrangigen Rechts und Änderungen der in diesem Vertrag genannten anderen Verträge, Satzungen oder Geschäftsordnungen.